Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 13. Oels, den 1. April 1881. 19. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 108. Oels, den 23. März 1881.

Das Musterungsgeschäft pro 1881 betr.

Den Magisträten, Gutsvorstehern und Gemeindevorständen des Kreises theile ich in Gemäßheit des § 61 ad 2 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 hierdurch mit, daß die Musterung der Militairpflichtigen des hiesigen Aushebungsbezirks durch die Ersatz-Commission in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai cr. stattfinden wird.

Das Musterungsgeschäft beginnt täglich früh um 8 Uhr und wird am 28., 29., 30. April, am 3. und 4. Mai im ehemaligen Schützenhause zu Oels und am 2. Mai im Schützenhause zu Bernstadt abgehalten werden.

Zur Vorstellung gelangen die Militairpflichtigen aus den Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Im ehemaligen Schützenhause zu Oels.

Donnerstag den 28. April cr.:

Schloßbezirk Oels, Stadt Oels.

Freitag den 29. April cr.:

Allerheiligen, Bartkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buckowintke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Eichgrund, Groß-, Klein-, Neu-, Polnisch-Ellguth, Gimmel, Görlitz, Großgraben, Grüneiche.

Sonnabend den 30. April cr.:

Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg, Dominium Hundsfeld, Stadt Hundsfeld, Kaltvorwerk, Korschlitz, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau.

Dienstag den 3. Mai cr.:

Netsche, Neudorf b./J., Neuhaus, Neuhof b./R., Neuhof b./W., Klein-Oels, Gutsbezirk Oppeln und Neugarten, Ostrowine, Patschkey, Klein-Peterwitz, Peuke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Rotherinne, Sacrau, Sadewitz, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Neu-, Nieder- und Ober-Schmollen, Schmoltschütz, Nieder- und Ober-Schönau, Schützendorf, Schwierse gutsh., Schwierse städt., Schwundnig.

Mittwoch den 4. Mai cr.:

Sechskiefern, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Stronn, Süßwinkel, Tschertwitz, Ulbersdorf, Vielguth, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel, Groß-Zöllnig, Zucklau.

II. Im Schützenhause zu Bernstadt.

Montag den 2. Mai cr.:

Stadt und Vorstadt Bernstadt, Buchwald herzogl. und freie Antheil, Gutsbez. Neuworwerk, Cunzendorf, Fürst.-Ellguth, Galbitz, Kraschen, Lampersdorf, Langenhof, Laubsky, Klein-, Mittel-, Ober- und Nieder-Mühlatschütz, Nieder- und Ober-Mühlwitz, Nauke, Neudorf b./B., Pangau, Postelwitz, Nieder- und Ober-Prietzen, Reesewitz, Taschenberg, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Klein-Zöllnig.

Die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges findet Donnerstag den 5. Mai cr. im ehemaligen Schützenhause hierselbst, früh von 8 Uhr ab, statt, wobei jedoch das persönliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist.

Nach jedesmaliger Beendigung des Musterungsgeschäfts wird an den oben erwähnten Tagen, exclusive des Loosungstages, das Klassificationsgeschäft stattfinden. Die betreffenden Mannschaften haben sich ohne Ordre an dem Tage einzufinden, an welchem sich die Militärpflichtigen derselben Ortschaft zur Musterung gestellen, vorher aber, und zwar bis spätestens den 20. April cr. sich behufs Eintragung in die Listen bei ihrem Bezirksfeldwebel zu melden.

Die Reclamationen für Militärpflichtige, sowie die der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatz-Reservisten sind nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und bis spätestens den 15. April cr. an mich einzureichen. **Jeder Reclamations-Nachweisung ist der ausgefüllte Fragebogen beizufügen.**

Hierbei veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher, die Gemeindemitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 31 No. 1 der Ersatzordnung **Reclamationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen,** und daß spätere Recla-

mationen nur insofern zur Berücksichtigung gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst **nach** Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Angehörigen der Reclamanten, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reclamation stützt, **müssen sich zum Musterungsgeschäfte, resp. Klassificationsverfahren persönlich einfinden,** und mache ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher für das Erscheinen dieser Angehörigen vor der Ersatz-Commission verantwortlich.

Für rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das pünktliche Erscheinen derselben im Gestellungslokale, sowie dafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Loosungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. sind auf Grund eines derartigen Attestes von der persönlichen Gestellung entbunden.

Die Seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Die Schulamts-Candidaten haben ihre Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. Von den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden müssen die Gemeindevorsteher die Mannschaften ihres Bezirks begleiten und darauf halten, daß dieselben in reinlichem und nüchternem Zustande erscheinen und sich bei der Her- und Heimreise ruhig und ordentlich betragen.

Die Militärpflichtigen aus den Gutsbezirken haben sich den Mannschaften aus den resp. Gemeindebezirken anzuschließen und den Begleitern Folge zu leisten.

Zum Musterungstermine sind die Recrutirungs-Stammrollen nebst Geburtslisten, die Vorstellungs- und Verleselisten mit zur Stelle zu bringen. In Betreff der Führung der Listen bemerke ich Folgendes:

Die alphabetische Liste des laufenden Jahrganges wird am 23. April cr. abgeschlossen. Nachträglich sich meldende Militärpflichtige zur Stammrolle sind mir behufs Nachtragung schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Die Militär-Stammrollen nebst den Geburtslisten, sowie die Formulare zu den Vorstellungslisten müssen in der Zeit vom 23. bis 27. April cr. durch sichere Boten hier abgeholt werden. Nach Empfang der Stammrollen sind die Vorstellungslisten, in welche nur diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen sind, welche wirklich vorgestellt werden, sofort anzufertigen und die Rubriken 1—7 genau und vollständig auszufüllen.

Die Aufnahme der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste muß nach Jahrgängen geordnet sein, so, daß zuerst die Mannschaften aus den Jahrgängen vor 1859, dann diejenigen pro 1859, 1860 und zuletzt pro 1861 aufgeführt sind.

Die Jahrgänge sind durch die Ueberschrift „Jahrgang ꝛc." zu markiren.

Die zur Vorstellung gelangenden Mannschaften aus den betr. Gutsbezirken sind in die Vorstellungsliste des resp. Gemeindebezirks am Schlusse jeden Jahrganges mit aufzunehmen.

Die Ordnung in den Jahrgängen selbst muß genau nach der Nummer der alph. Liste, welche in den Stammrollen in Rubrik 2 unter der laufenden Rollen-Nummer aufgeführt ist, erfolgen.

Die Nr. der alph. Liste ist in die Vorstellungsliste nach Spalte 2 zu übertragen.

Außer der Vorstellungsliste ist Behufs Rangirung der Leute vor der Musterung noch eine Verleseliste, welche nur die Namen der Mannschaften in der Reihenfolge, wie sie in der Vorstellungsliste stehen, mit Angabe der laufenden Nummer und der Nummer der alphabetischen Liste enthalten darf, anzufertigen und mit zur Stelle zu bringen.

Nr. 109. Oels, den 30. März 1881.

Das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1881/82 betr.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hiermit auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 21. März cr. (Ges.-S. S. 137), betr. das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1881/82, aufmerksam, wonach ebenso, wie im Vorjahre, an Klassensteuer nur

„2 Mark 88 Pf."

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind, und daß in Folge des Gesetzes vom 10. März cr., betr. den dauernden Erlaß an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer, die Raten für die drei Monate Januar, Februar und März 1882 sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassificirten Einkommensteuer unerhoben bleiben.

Nr. 110. Berlin, den 11. März 1881.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den nach dem 1. October d. J. fällig werdenden Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden

Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. October d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 15. März 1881.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaus des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Königliche Regierung.

Oels, den 24. März 1881.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der gezogenen resp. gekündigten Schuldverschreibungen in meinem Amtslokale, bei der Königlichen Kreiskasse hierselbst, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht offen ausliegen.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 25. März 1881.

Der Königlichen Kreis-Kasse wird auf den Bericht vom 23. d. Mts. zum Bescheide, daß die definitive Regelung der Zahlung der Hebegebühren von der noch zu erwartenden Entscheidung des Königlichen Finanzministerii abhängig ist. Bis dahin mag, wenn die Gemeinden und Gutsvorsteher damit einverstanden sind, die Berechnung und Gewährung der Hebegebühren unterbleiben.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Oelrichs.

Oels, den 30. März 1881.

Vorstehender Bescheid wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß für den Fall des darin gedachten Einverständnisses es der Berechnung und Eintragung der Hebegebühren in die Steuerlieferzettel der Städte, Guts- und Gemeinde-Bezirke vom Monat April cr. an bis auf Weiteres nicht bedarf. Es wird deshalb ersucht, dies bei Anfertigung der Steuerlieferzettel gefälligst beachten zu wollen.

Königl. Kreiskasse.
Menzel.

Berlin W., 26. März 1881.

Bekanntmachung.

Packetverkehr mit Großbritannien und Irland über Belgien.

Vom 1. April ab beträgt das Gesammtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei der Beförderung über Belgien (Ostende) für gewöhnliche Packete bis 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig. Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Packeten wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Packete von mehr als 5 Kilogramm ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 13 des Oelser Kreisblattes.

Ein Schritt zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

In den Diözesen Paderborn und Osnabrück haben die Domcapitel die Wahlen von Bisthumsverwesern vollzogen, und die Staatsregierung hat den Gewählten, unter Entbindung von der vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung, die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in jenen Diözesen gestattet. Zugleich ist in der Diözese Paderborn die staatlich-kommissarische Verwaltung des bischöflichen Vermögens aufgehoben — eine Maßregel, deren es in Osnabrück nicht bedurfte — und in beiden Diözesen ist die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen angeordnet worden. Hiermit sind in den beiden Diözesen wieder geordnete kirchliche Verhältnisse eingetreten und die Möglichkeit zu einem praktisch friedlichen Zusammenleben des Staates mit der katholischen Kirche in jenen zwei Diözesen gegeben.

Die Regierung hatte in ihrer Fürsorge für die Wiederherstellung geordneter Zustände in den katholischen Sprengeln im vorigen Jahre den Weg selbstständiger Gesetzgebung betreten und Vollmachten von dem Landtage zu einer freieren Handhabung der Kirchengesetze erbeten, um ihrerseits nichts zu unterlassen, was, unter der Voraussetzung des Entgegenkommens der nächstbetheiligten geistlichen Behörden, zur Beendigung der geistlichen Nothstände der katholischen Mitbürger dienen könnte. Der Landtag veränderte freilich nach langen Verhandlungen den Entwurf nicht unerheblich und nahm ihn schließlich in einer Gestalt an, welche die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks desselben nur theilweise ermöglichte. Es war zweifelhaft, ob auf das so verstümmelte Gesetz noch irgend ein praktischer Werth zu legen sei, doch entschloß sich die Regierung, dasselbe auch in dieser Gestalt der Allerhöchsten Sanktion zu empfehlen. Auf Grund dieses Gesetzes allein ist es jetzt der Staatsregierung möglich gewesen, in den Diözesen Paderborn und Osnabrück einen Zustand herbeizuführen, auf welchem sich ein friedliches Zusammenleben der kirchlichen und staatlichen Organe aufbauen kann.

Der Artikel 2 des jetzigen Gesetzes (ursprünglich Artikel 5) lautet: In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit dispensirt werden. Nach §§ 3 und 4 kann das Staatsministerium auch eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufheben und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anordnen. Nach den Motiven sind diese Paragraphen ausdrücklich dazu bestimmt, das Bedürfniß zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung der betreffenden Maigesetze während der letzten Jahre merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird. Es handelt sich um weitere Ausgestaltung des Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die Möglichkeit ihrer Nichtanwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen. Die Vollmacht, welche der obige Artikel in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, wo eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diözese in Frage kommen kann. Zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten soll die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung dienen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, auch auf anderem Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Neuerdings haben nun zunächst die Kapitel von Paderborn und Osnabrück den Boden des Juligesetzes betreten und Kapitelsverweser vorgeschlagen. Die Persönlichkeit der beiden gewählten Bisthumsverweser bot nach deren ganzem Vorleben die Bürgschaft, daß dieselben das bischöfliche Amt in einem versöhnlichen Geiste führen würden. Diese Bürgschaft war für die Regierung allein maßgebend bei der Entscheidung für die Anwendung der ihr vom Landtag übertragenen Vollmachten.

Die Staatsregierung hat hiermit auf dem Wege der Thatsachen der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse die Bahn geebnet; sie hat ihrerseits ihre Friedensliebe und ihre Fürsorge für die katholischen Mitbürger nicht nur in Worten, sondern auch in unzweideutigen Thaten bekundet. Der Friede ist freilich damit noch nicht erreicht, wohl aber ein thatsächlicher Anfang dazu gemacht.

Unser Kaiser, dessen Befinden ein durchaus befriedigendes und gutes ist, hat in der verflossenen Woche die Staatsminister Dr. Lucius und von Boetticher empfangen und außer den regelmäßigen Vorträgen auch den des Kriegsministers entgegengenommen.

Am Sonntag (27.) Mittags wohnte der Kaiser mit der Kaiserin, der Kronprinzessin und den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses dem aus Anlaß der um dieselbe Zeit in St. Petersburg erfolgten feierlichen Beisetzung der Leiche Kaisers Alexander II. in der Kapelle der russischen Botschaft abgehaltenen Trauergottesdienste bei.

Für die nächste Zeit ist ein Frühjahrs-Aufenthalt des Kaisers in Wiesbaden in Aussicht genommen, doch darüber noch keine feste Bestimmung getroffen.

Aus Anlaß der Ermordung des Kaisers Alexander II. von Rußland hat auch der Evangelische Ober-Kirchenrath Sr. Majestät dem Kaiser und

Könige seine Theilnahme und seinen Schmerz ausgedrückt. Die darauf erfolgte Erwiderung Sr. Majestät lautet:

Unter dem Eindruck der erschütternden Thatsache, daß der Kaiser Alexander von Rußland das Opfer eines Meuchelmörders geworden ist, stehe Ich tiefgebeugt in schmerzlicher Trauer um den in so schmerzlicher Weise Mir entrissenen theuren Freund und geliebten Verwandten. In dieser Seelenstimmung ist es Mir ein erquickender Trost gewesen, in Ihrer Adresse vom 16. d. M. den Ausdruck so inniger Theilnahme zu finden und die frommen Wünsche für Mich zu lesen. Indem Ich Ihnen dafür auf das Wärmste danke, erhebe Ich mit Ihnen ein Gebet zu dem Herrn, unserem Gott, von welchem allein das Heil kommen kann, und preise den Höchsten in dem festen Glauben, daß die allmächtige Vorsehung Religion und Treue über die finsteren Mächte des Unglaubens und der Sittenlosigkeit wird siegen lassen.

Berlin, 19. März 1881.

Wilhelm.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Judica
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Propst Thielmann. (Schunke'sche Stiftspredigt.)
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diakonus Krebs. (Confirmation durch denselben.)
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Früh ½9 Uhr Beichte: Herr Diak. Krebs.

6. Fastenpredigt:
Donnerstag, den 7. April, früh ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Montag, den 4. April, Abends 7 Uhr Missionsstunde in der St. Salvatorkirche: Herr Diakonus Krebs.
Amtswoche: Herr Diakonus Krebs.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 6. April cr., von früh 9½ Uhr ab,
werden im Gerichtskretscham hierselbst

circa 400 Stück Fichten- und Tannen-Bauhölzer

aus Jagen 114, 141, 171,
und demnächst die früher unverkauft gebliebenen **Nadelholz-Bauhölzer** und **ca. 300 Rm. diverse Brennhölzer** im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 28. März 1881.

Der Königliche Oberförster.
Kirchner.

Nach Hilfe suchend, durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug" kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Oels-Gnesener Eisenbahn.

Vom 1. April d. J. ab wird der diesseitigen Station Groß-Graben mit Rücksicht auf die in der Nähe derselben liegende Stadt Festenberg, der Name **Groß-Graben-Festenberg** beigelegt **Direction.**

Die Nihilisten.

Der entsetzliche Tod Alexander II. erschüttert die civilisirte Welt, und mit Grauen blickt man auf jene fast unsichtbare Umsturzpartei, deren Programm den Königsmord trägt. Die **Berliner Gerichts-Zeitung** beginnt im Laufe der nächsten Tage mit dem Abdruck des Romans **„Die Nihilisten"** von Wilh. Grothe, eines Werkes, welches durch lebendige Schilderungen dem Leser einen Einblick in den geheimen Kampf der russischen Regierung mit den Nihilisten gewährt. An diesen **hochinteressanten Roman** wird sich ein anderer, ein ebenfalls socialistischer Roman, der gegenwärtig in England Epoche macht, **„Die Zeit der Prüfung"** von J. Fothergill, anschließen. Die sociale Frage, die unsere Zeit beherrscht, wird in beiden Romanen an der Hand der spannendsten Begebenheiten beleuchtet, und jedermann, der den Pulsschlag der politischen Weltlage empfindet, wird sein vollstes Interesse der Lektüre, die ihm hier dargeboten wird, zuwenden. — Ein neues Abonnement der **Berliner Gerichts-Zeitung,** die, **vollständig objektiv und parteilos gehalten,** bei ihrem bewährten Inhalt und niedrigen Abonnementspreis in **keinem deutschen Haushalt** fehlen sollte, beginnt mit dem 1. April. Das Blatt wird im übrigen fortfahren, eine Fülle des Belehrenden und Unterhaltenden zu bringen, und unausgesetzt bestrebt sein, sich den stets sich mehrenden Leserkreis, den es seit Jahren an sich fesselte, zu erhalten. — Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz 2c. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr; in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohnes. — Für **Inserate** ist die Berliner Gerichts-Zeitung bei ihrer großen Verbreitung in den wohlhabenden Kreisen der Bevölkerung ganz Deutschlands von bedeutender Wirksamkeit.

---

(96)

Kaiserlich Deutsche Post.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

Directe Deutsche Post-Dampfschifffahrt

HAMBURG-NEW-YORK

Abfahrt von Hamburg regelm. jeden Mittwoch Morgens,
ferner regelmäßig alle 14 Tage Sonntags laut Fahrplan.
Durchpassage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte
August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,
Hamburg, Admiralitätsstraße 33/34,
sowie der Haupt-Agent **Julius Sachs** in Breslau, Graupenstraße 9,
und der Agent **Salomon Eisner** in Kempen, ebenso der General-Agent **Wilhelm Mahler** in Berlin, Invalidenstraße 121.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. der Bresl.-Freib. Bahn), **Breslau** (Schweidn. Stadtgr 12) und **Merzdorf** (an der Schles. Geb.-B.).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate,** sowie die sonstigen gangbaren **Düngmittel.**

Proben und **Preis-Couranto** auf Verlangen franco.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt **C. T. Bräuer, Oels.**

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Fabrikant **Robert Huncke** zu Spahlitz, jetzt dessen Erben gehörige Grundstück Nr. 60 Spahlitz mit 63 Ar 60 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegenden Ländereien, zur Grundsteuer mit 5 Mark 55 Pf. Reinertrag veranlagt, soll im Wege der Zwangsversteigerung

am 7. Mai 1881,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amts-Gericht in unserem Gerichtslokal, Zimmer Nr. I, verkauft und das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages

am 10. Mai 1881,
Mittags 12 Uhr,

ebendaselbst verkündet werden.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können auf der Gerichtsschreiberei I während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens vor Erlaß des Zuschlags-Urtels anzumelden.

Oels, den 19. März 1881.

Königliches Amts-Gericht.

Dem geehrten Publikum in Stadt und Land empfehle ich mich zur

Anlage u. Bepflanzung von Gärten

zu den solidesten Preisen. Zeichnungen werden auf Wunsch gefertigt. Um gütige Aufträge bittet

Neugebauer, Kunst- u. Handelsgärtner, wohnhaft vis-à-vis dem Schlachthofe.

Eisenbahnschienen zu Bauzwecken u. T Träger

offerirt billigst

M. G. Pinoff in Breslau,
Goldne-Radegasse Nr. 21.

Hagel-Versicherung.

Tüchtige Agenten

gegen hohe Provision gesucht.
Offerten unter H. 2177 an
Haasenstein & Vogler, Berlin.

Vom 3. April cr. ab befindet sich unser Geschäftslokal im Nachbarhause (Neubau) **Schweidnitzerstraße 54.**

Marcus Nelken & Sohn,
Bank- und Wechselgeschäft,
Breslau.

Ich wohne von Donnerstag den 31. März an im Lehmann'schen Hause, Ecke der Färberstraße und Röhrgasse.

Oels, den 30. März 1881.

Dr. Klose,
prakt. Arzt 2c.

Rechnungs-Formulare
empfiehlt **A. Ludwig.**

Bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt ist zum Preise von **45 Pf.** zu haben:

Die Köchin,
wie sie sein muß.
Schlesisches Kochbuch.
In elegantem Umschlage.

Marktpreis der Stadt Breslau

vom 30. März 1881

	gut Mk	gut ₰	mittel Mk	mittel ₰	gering Mk	gering ₰
Weizen, weißer	21	60	19	90	17	30
Weizen, gelber	20	60	19	50	16	80
Roggen	20	30	19	50	18	30
Gerste	16	50	15	30	13	20
Hafer	15	40	14	50	13	20
Erbsen	20	30	19	—	17	—

Stroh, per Schock à 600 Kilogramm 21.00—24.50 Mark.

Mehl, per 100 Kilogramm Weizen fein 30.25—30.75 Mark. Roggen fein 31.00—31.75 Mark. Hausbacken 29.75—30.75 Mark. Roggen-Futtermehl 11.00—12.00. Weizenkleie 9.25—9.75 Mark

Kündigungspreis für Spiritus 53.00 Mark.

Marktpreis der Stadt Oels.

vom 26. März 1881.

(Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.)

	gut		mittel		gering.	
Weizen gelb	20	10	19	60	18	50
Roggen	20	10	19	80	18	20
Gerste	14	50	14	20	14	—
Hafer	14	60	14	20	14	—
Kartoffeln, 75 Kgr.	4	50	4	—	3	40
Heu, 50 Kgr.	2	20	—	—	2	10
Stroh 600 Kilogr.	18	—	-	—	17	—